

Photovoltaikförderung der Gemeinde Niederndorferberg Stand 01.01.2020

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2019 verlängert die Gemeinde Niederndorferberg die Errichtung von Photovoltaikanlagen, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

1. Die Photovoltaikförderung der Gemeinde Niederndorferberg ist pro Förderungswerber und Objekt lediglich einmalig möglich. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von € 200,00 / kWp (Kilowattpeak), höchstens jedoch € 1.000,00 je Anlage.
2. Die Photovoltaikanlage muss von einer Fachfirma ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage ist dem Antrag beizulegen.
3. Der Einbau eines Trennschalter durch eine Fachfirma muss nachgewiesen werden und der Feuerwehr Niederndorferberg gemeldet werden.
4. Dem Antrag ist zudem eine Bestätigung über die Entrichtung des Kaufpreises der Photovoltaikanlage anzuschließen.
5. Durch die Anbringung der Photovoltaikanlage darf keine Störung des Ortsbildes eintreten. Vor Anbringung der Photovoltaikeinrichtung ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.
6. Gemäß § 28 Abs. 3 TBO 2018 LGBl. Nr. 28/2018 sind Photovoltaikanlagen über 20 m² Fläche und Anlagen, die nicht Dach- bzw. Wandparallel installiert werden oder der Parallelabstand zur Dach bzw. Wandoberfläche mehr als 30 cm beträgt, bei der Baubehörde unter Vorlagen von Plänen (2-fache Ausfertigung) anzuzeigen.
7. Für die Gewährung der Photovoltaikförderung der Gemeinde Niederndorferberg besteht kein Rechtsanspruch.
8. Die Photovoltaikförderung der Gemeinde Niederndorferberg ist zeitlich befristet. Sie gilt für Anlagen, die zwischen 01.01.2020 und 31.12.2024 errichtet werden.